Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 15. September 1975

nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften genstandslos und werden aufgehoben:

Anordnung vom 15. Oktober 1959 über das Statut der Wasserwirtschaftsdirektionen (GBl. I Nr. 62 S. 809),

Anordnung vom 23. März 1964 über die Bildung der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (GBl. III Nr. 20 S. 205),

Anordnung vom 23. März 1964 über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Nr. 20 S. 206).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1975

Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Dr. Reichelt

Anordnung Nr. 2* über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen vom 24. September 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird die Anordnung vom 1. Oktober 1971 über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen Nr. 70 S. 605) wie folgt geändert:

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bis zum Ablauf des Jahres 1980 sind die Abschreibungen in der bisherigen Höhe (Basis Bruttowerte vor der

» Anordnung (Nr. 1) vom 1. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 70 S. 605)

Umbewertung und bisher angewendete Abschreibungssätze) kostenwirksam zu planen und zu verrechnen."

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Berlin, den 24. September 1975

> Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

> > Prof. Dr. sc. D o n d a

Anordnung Nr. 8* über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung vom 10. Oktober 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Ge Werks ch aftsbu n des wird folgendes angeordnet:

- (1) Bei Dienstreisen werden die Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel nur erstattet, wenn deren Benutzung tatsächlich erfolgte und nachgewiesen wird.
- (2) Werden Dienstreisen entgegen der Weisung der zustän-Leiter vom Werktätigen mit eigenem Kraftfahrzeug durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten oder Kilometergeld.
 - (1) Diese Anordnung tritt am 15. November 1975 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt §4 Abs. 3 der Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trenhungsentschädigung und Umzugskostenvergütung — Erläuterungen zur Anordnung Nr. 1 - (GBl. I Nr. 35 S. 304) außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1975

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne

Rädernacher

* Anordnung Nr. 7 vom 4. Februar 1974 (GBl. I Nr. 7 S. 70)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 781/1

Anordnung Nr. 2 vom 14. August 1975 über die Schlüsselsystematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie zirke, 4 Seiten, --,20 M

Sonderdruck Nr. 785

Anordnung Nr. Pr. 122 vom 20. Juni 1975 über die Preise für Glasbruch und Rücklaufbehälterglas, 2 Seiten, —,10 M

Sonderdruck Nr. 806

Anordnung Nr. Pr. 140 vom 22. September 1975 über die Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier, 4 Seiten, —,20 M

> Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. 102 Berlin. Klosterstraße 47 Redaktion: 102 Berlin. Klosterstraße 47. Telefon: 2093622
Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik. 108 Berlin. Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2.50 M. Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0.15 M. bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 M. bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 M bis zum Umfang von 48 Seiten 0.55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0.15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 701 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung